

**Trauer braucht Orte
der Erinnerung**



Verband der
Friedhofsverwalter
Deutschlands e.V.

Ansprechpartner

Michael C. Albrecht
Durchwahl: 0511/16789-12
e-Mail: albrecht@vfdorg.de

VFD-Geschäftsstelle -- Vehlitzer Straße 5 -- 39114 Magdeburg

An die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Schlachte 19/20
28195 Bremen

30.7.2013

Zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD, Bremisches Bestattungsrecht zu novellieren und individuelle Bestattungsformen ermöglichen, vom 12.6.2013 / Stellungnahme des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (VFD)

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit seinen Anfängen besteht eine der Hauptaufgaben des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD) in der Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung der im abendländischen Kulturkreis gewachsenen Friedhofs- und Bestattungskultur, mit dem Ziel, sie als gesellschaftliches Allgemeingut zu erhalten.

Der VFD vertritt in Deutschland mit seinen nahezu 700 Mitgliedern die Hälfte aller kommunalen und konfessionell geführten Friedhöfe.

Mit Sorge nimmt daher der VFD zur Kenntnis, wie politische Initiativen gestartet werden, die den gesetzlich festgelegten Verpflichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge widersprechen.

Würde des Menschen

In Ihrer Vorlage gehen Sie auf die Würde des Menschen ein, dazu gehört das Recht auf Individualität.

Das sollte jedoch hier sicherlich nicht bedeuten, dass der Bestattungspflichtige Familienteil Eigentum und somit Besitz an der verwahrten Urne nimmt. Damit könnten andere Familienangehörige, Freunde, Bekannte und Liebhaber/in von der Trauer ausgeschlossen werden.

Hintergrund: Nicht selten kommen nach einer Bestattung/Beisetzung Hinterbliebene und erkundigen sich nach der Grablage des Vaters, der Mutter oder eines anderen Familiengliedes, eines Freundes/in. Nach Rückfrage, ob sie denn nicht bei der Bestattung/Beisetzung anwesend waren, erklären diese, dass das Verhältnis in der Familie eher schwierig sei und sie nicht vom Tod und der Bestattung/Beisetzung in Kenntnis gesetzt wurden.

Vor diesem Hintergrund würden Hinterbliebene nach ihrem vorliegenden Antrag keine Möglichkeit der Trauer an dem Verwahrort der Urne haben.

Der vorliegende Antrag der rot-grünen Regierungskoalition in Bremen führt durch die vorgesehene Abgabe der Urne an eine Privatperson und Übertragung in den Privatraum zu einer Diskriminierung anderer Angehöriger und Freunde des Verstorbenen.

Der Friedhof ist ein öffentlicher Raum, denn hier können alle, die den Verstorbenen kannten, Ihrer Erinnerung, Ihrer Trauer und Ihrem Gedenken nachgehen.

Zeitlich befristete Überlassung der Urne

Die Regelung, der befristeten Überlassung für die Dauer von 2 Jahren, gekoppelt mit einem Grabvertrag auf einem Friedhof, wirft die Frage auf, wie dies in der Durchführung geregelt werden soll. Es ist zu befürchten, dass entweder eine Kontrollinstanz einzurichten ist, z.B. durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt, die die Einhaltung der 2-Jahres-Frist überprüft, da es sonst nach kurzer Zeit eine Aufweichung dieser Regelung kommen könnte, die eine komplette Umgehung der Friedhofspflicht bedeutet.

Bei der Umsetzung dieses Verfahrens stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit dies eine Störung der Totenruhe bedeutet.

Kundenservice

Die von Ihnen vorgeschlagene Erweiterung der Arbeitszeit ist eine gute Möglichkeit kundenfreundlicher aufzutreten. Inwieweit diese Sondertermine und damit entsprechende höhere Gebühren durch den Nutzungsberechtigten nachgefragt werden, bleibt abzuwarten.

Aschestreufeld

Mit Erstaunen haben wir Ihre Absicht, der Verstreuerung der Asche außerhalb eines Friedhofes zu genehmigen, zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zu den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt bis zum heutigen Zeitpunkt keine schlüssige und eindeutige Bewertung von Leichenaschen vor. Die Anforderungen an die Arbeitssicherheit legen es nahe, dass abgeleitet aus den gesundheitlichen Gefährdungen beim Asche-Umgang auch die Frage der langfristigen Auswirkungen von Leichenasche auf die Umwelt zu klären ist. Zur Frage des Verstreuens auf ausgewiesenen Flächen innerhalb des Friedhofs ist zu fragen, nach welchen Kriterien diese Fläche festgelegt wird.

Während es für die Genehmigung von Friedhöfen mit Erdbestattung im Sarg seit Jahrzehnten konkrete Genehmigungsanforderungen gibt, wurden diese weder für reine Urnenfriedhöfe noch für Verfahren der reinen Ascheverteilung definiert.

Bevor eine weitere Verteilung von Aschen unbekanntem Inhalts stattfindet, sollten hierzu aussagekräftige Untersuchungen vorgelegt werden und eine Abschätzung der Umweltgefährdung erfolgen.

Wenn Asche, außerhalb von Friedhöfen verstreut, in Bäche oder Flüsse gelangt, könnte das zur weiteren Belastung der Umwelt führen.

Im Weiteren beklagen Sie die eingeschränkte Vielfalt an Grabanlagen und Beisetzungsmöglichkeiten in Bremen.

Warum setzen Sie sich nicht mit uns, den Fachleuten aus dem Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands, ins Benehmen, Vorschläge zur Erweiterung des bestehenden Angebotes an Grabanlagen bzw. Nutzung von Waldanlagen auf bestehenden Friedhöfen in Bremen umzusetzen?

Wir bitten Sie, vor Einbringung der Beschlussvorlage mit uns Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael C. Albrecht
Referent Öffentlichkeitsarbeit des VFD (e.V.)